



CH-3003 Bern, BAFU, GUB

Einschreiben

Dr. Jörg Romeis
Agroscope
Reckenholzstrasse 191
8046 Zürich

Referenz/Aktenzeichen: S063-0192

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: GUB

Sachbearbeiter/in: GUB

Bern, 1. März 2019

Verfügung

vom 1. März 2019

betreffend die

Ergänzungen vom 25. Januar 2019 zum Gesuch B16001 für die versuchsweise Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen in Zürich durch Agroscope (Gesuchstellerin) gemäss Verfügung des BAFU vom 27. Oktober 2016.

1 Sachverhalt

1. Das BAFU hat das im Rubrum genannte Gesuch mit Verfügung vom 27. Oktober 2016 gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG; SR 814.91) i.V.m. Artikel 17 Buchstabe a der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) mit Auflagen und Bedingungen von 2016 bis 2022 bewilligt.

2. Gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.e der Verfügung vom 27. Oktober 2016 hat die Gesuchstellerin dem BAFU bis spätestens 31. August 2018 eine ausführliche Versuchsordnung für die Versuchsperiode 2018/19, aus der insbesondere die Grösse der Versuchsfläche hervorgeht, zu übermitteln. Mit Verfügung vom 17. Oktober 2018 hat das BAFU den fristgerechten Eingang und die Vollständigkeit der eingereichten Versuchsordnung bestätigt.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Bernadette Guenot
Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 58 46 293 28, Fax +41 58 46 479 78
bernadette.guenot@bafu.admin.ch
www.bafu.admin.ch

3. Die Gesuchstellerin ist gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.ss der Verfügung vom 27. Oktober 2016 gehalten, beim BAFU bis spätestens 31. Dezember 2018 einen Zwischenbericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Freisetzung einzureichen, der insbesondere auf die Ergebnisse der Biosicherheitsversuche und auf die Überprüfung der Sicherheitsmassnahmen einzugehen hat. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 hat die Gesuchstellerin eine Verlängerung der Frist beantragt und dabei eine vorläufige Analyse der Biosicherheitsversuche und der Umsetzung der Sicherheitsmassnahmen durchgeführt. Aufgrund dieser vorläufigen Analyse sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der gentechnisch veränderte Weizen bereits gesät wurde und der nächste biosicherheitstechnisch heikle Zeitpunkt im Sommer zu Beginn der Blüte zu erwarten ist, hat das BAFU einer Verlängerung der Frist bis zum 25. Januar 2019 stattgegeben.

4. Die Gesuchstellerin hat dem BAFU mit Schreiben vom 25. Januar 2019 einen Zwischenbericht über die Vegetationsperiode 2017/18 zugestellt. Das BAFU hat diese Unterlagen mit Schreiben vom 29. Januar 2019 den betroffenen Fachstellen (BAG, BLW, BLV, EFBS, EKAH, AWEL [KT. ZH]) weitergeleitet mit der Einladung, dem BAFU allfällige Bemerkungen bis am 11. Februar 2019 zukommen zu lassen. Das BAFU hat dem BAG, dem BLW, dem BLV, der EFBS und der EKAH individuelle Fristverlängerungen gewährt.

2 Erwägungen

2.1 Stellungnahmen der Fachstellen

5. Das AWEL teilt mit Schreiben vom 5. Februar 2019 mit, es nehme den Zwischenbericht zur Kenntnis. Es merkt an, die Bewilligungsinhaberin habe seiner Ansicht nach mit dem eingereichten Zwischenbericht die Auflage, wonach der Bericht insbesondere auf die Biosicherheitsversuche und die Überprüfung der Sicherheitsmassnahmen einzugehen habe, weitgehend umgesetzt. Zu den Resultaten der Biosicherheitsversuche habe das AWEL keine Bemerkungen.

6. Mit Schreiben vom 12. Februar 2019 teilt die EKAH mit, sie verzichte auf eine Stellungnahme.

7. Das BLW teilt mit Schreiben vom 12. Februar 2019 mit, es nehme den Bericht zur Kenntnis und habe keine Bemerkungen zu den neuen Daten.

8. Mit Schreiben vom 12. Februar 2019 teilt das BAG mit, es nehme den Bericht zur Kenntnis und habe keine weiteren Bemerkungen.

9. Mit Schreiben vom 14. Februar 2019 teilt das BLV mit, es nehme den Zwischenbericht zur Kenntnis und könne die Ausführungen der Gesuchstellerin zur Ausweitung des Monitorings auf die gesamte Mantelsaat nachvollziehen. Im Weiteren habe es keine Bemerkungen zum Bericht.

10. Mit Schreiben vom 25. Februar 2019 teilt die EFBS mit, sie sei mit dem Zwischenbericht einverstanden und habe keine Bemerkungen.

2.2 Beurteilung durch das BAFU

11. Das BAFU hält den am 25. Januar 2019 eingereichten Zwischenbericht über die Versuchsperiode 2017/18 in Bezug auf die in Abschnitt C, Ziffer 1.d.ss gestellten Anforderungen für genügend. Die Pflanzen einer allfälligen erweiterten Mantelsaat werden entweder zerstört oder geerntet und entsorgt. Daher kann die Überwachung auf mögliche Kreuzungspartner gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.dd der Verfügung vom 27. Oktober 2016 auf die Umgebung der Versuchsfläche im Umkreis von 12 m beschränkt werden, die nicht mit einer erweiterten Mantelsaat aus Triticale bebaut wird.

3 Entscheid

Aufgrund dieser Erwägungen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des GTG in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe a FrSV verfügt:

1. Die Nachlieferung der Gesuchstellerin gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.ss der Verfügung des BAFU vom 27. Oktober 2016 hinsichtlich der versuchsweisen Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen auf dem Gelände der Protected Site von Agroscope am Standort Zürich, Reckenholz ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffer vollständig.
2. Die Überwachung der Umgebung der Versuchsfläche im Umkreis von 12 m gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.dd der Verfügung vom 27. Oktober 2016 wird auf die Fläche beschränkt, die nicht mit einer erweiterten Mantelsaat aus Triticale bebaut wird.
3. Im Übrigen gelten die Verfügungen vom 27. Oktober 2016, 6. März 2017, 12. Oktober 2017 und 16. Februar 2018.

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU



Bettina Hitzfeld
Abteilungschefin

Kopie (elektronisch) an:

- Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern
- Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 3003 Bern
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit, 3003 Bern
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, FBS/Fachstelle für Biologische Sicherheit, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
- Agroscope, Dr. Michael Winzeler, Reckenholzstrasse 191, CH-8046 Zürich

